



Richtlinien der Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, über die Details der Durchführung der eidgenössischen Prüfung in Veterinärmedizin

- Von der MEBEKO, Ressort Ausbildung, erlassen am 10. Februar 2025, gestützt auf den Vorschlag vom 4. Februar 2025 der Prüfungskommission Veterinärmedizin;
- Rechtsgrundlage: Artikel 5a Buchstabe b der Verordnung vom 26. November 2008 über die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe (Prüfungsverordnung MedBG, SR 811.113.3);
- Gültig für das Prüfungsjahr 2025.

Diese Richtlinien enthalten Detailanordnungen und Detailinformationen zu folgenden Punkten (teilweise als Ergänzung der Vorgaben der Medizinalberufekommission, MEBEKO, Ressort Ausbildung, betreffend Inhalt, Form, Zeitpunkt sowie Aus- und Bewertung der eidgenössischen Prüfung Veterinärmedizin, Vorgaben):

1. Verantwortlichkeit für die Prüfungsunterlagen
2. Umschreibung des Prüfungsablaufs
3. Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten
4. Erlaubte Hilfsmittel
5. Weitere Anordnungen (u.a. zu Verspätungen / Nichterscheinen, Verpflegung, WC-Gängen, Sanktionen)
6. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

1. Verantwortlichkeit für die Prüfungsunterlagen

Die Standortverantwortlichen und / oder von ihnen bezeichnete Personen sind für die Sicherheit und Geheimhaltung des Prüfungsmaterials vor, während und nach der Prüfung zuständig.

2. Umschreibung des Prüfungsablaufs

2.1 Prüfung des Clinical Knowledge (CK-Einzelprüfung) nach dem Wahlantwortverfahren (Multiple Choice, MC)

- In der Prüfungszeit ist die Instruktion der Kandidaten / Kandidatinnen nicht eingerechnet.
- Standardablauf einer CK-Teilprüfung

Vor der Prüfung:

- Das Prüfungslokal soll so beschaffen sein, dass zwischen den einzelnen Kandidatinnen / Kandidaten möglichst grosse Abstände eingehalten, respektive mit geeigneten Massnahmen das gegenseitige Abschaun verhindert werden kann. Jeder Sitz soll den Aufsichtspersonen frei zugänglich sein.
- Die Bestuhlung und Sitzordnung werden im Voraus bestimmt.
- Wegen des Verbots von Armbanduhrn muss sichergestellt sein, dass alle Kandidatinnen / Kandidaten von ihrem Platz gute Sicht auf eine Uhr haben, um ihre Prüfungszeit einteilen zu können.
- Die CK-Einzelprüfung findet auf den vom Standort zur Verfügung gestellten Tablets statt.
- Vor Prüfungsbeginn werden die vorbereiteten Tablets und Handouts verteilt.
- Die Fragen sind in zwei verschiedenen Reihenfolgen zusammengestellt (Scrambling 1 und 2). Die Kandidatinnen / Kandidaten mit ungerader Kandidatennummer erhalten Scrambling 1, diejenigen mit gerader Nummer Scrambling 2. Das gegenseitige Abschaun ist durch geeignete Platzierung der Kandidatinnen / Kandidaten zu erschweren.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen das Prüfungslokal erst betreten, wenn alles bereit ist (5 bis 10 Minuten vor Prüfungsbeginn).

- Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen ausser den erlaubten Hilfsmitteln und einer Zwischenverpflegung kein eigenes Material an den Prüfungsplatz mitnehmen, insbesondere keine Taschen, Mappen, elektronischen Geräte, Armbanduhren (Risiko für SmartWatches) und eigenes Schreibmaterial. Diese werden am besten beim Eingang deponiert, wo sie unter Kontrolle bleiben. Ausnahme: Fremdsprachige Kandidatinnen / Kandidaten dürfen ein allgemeines (ein- oder mehrsprachiges), aber kein medizinisches Wörterbuch benutzen.
- Die Tablets dürfen erst auf Anordnung der Prüfungsleitung resp. Saalleitung aus dem Standby geholt werden. Die Prüfungsleitung resp. die Saalleitung gibt bei Prüfungsbeginn den Kandidatinnen und Kandidaten den Startcode bekannt.
- Das Prüfungsmaterial nicht erschienener Kandidatinnen / Kandidaten muss spätestens unmittelbar nach Prüfungsbeginn wieder eingesammelt werden. Die frei gewordenen Plätze dürfen nicht neu besetzt werden.
- Die Instruktionen für die Kandidatinnen / Kandidaten sind vorzulesen (vgl. Ziffer 3 dieser Richtlinien).

Während der Prüfung:

- Ein fehlerhaftes Tablet wird neu gestartet oder ausgetauscht.
- Identitätskontrolle: Die Kandidatinnen / Kandidaten legen zur Identitätskontrolle durch das Aufsichtspersonal einen amtlichen Ausweis mit Foto gut sichtbar an ihrem Arbeitsplatz auf.
- Beantwortung von Fragen: Es dürfen keine Fragen zum Inhalt der Prüfung beantwortet werden. Fragen zur technischen Durchführung sind am Platz des Kandidaten / der Kandidatin zu beantworten.

Nach der Prüfung:

- Bei Abgabe des Prüfungsmaterials durch die Kandidatinnen / Kandidaten ist das Material auf Vollständigkeit und notwendige Unterschriften auf dem Handout zu kontrollieren.
- Unmittelbar nach jeder Teilprüfung füllt die Prüfungsleitung das Prüfungsprotokoll sowie das technische Fehler- und Austauschprotokoll aus und schickt beide noch am Prüfungstag per E-Mail an das IML.
- Unmittelbar nach jeder Teilprüfung erstellt die Prüfungsleitung Sicherungskopien der Handouts aller Kandidatinnen / Kandidaten und sendet die Originale noch am Prüfungstag eingeschrieben an das IML.
- Die Sicherungskopien sind zu vernichten, nachdem das IML den Erhalt bestätigt hat.

2.2 Prüfung der Clinical Skills (CS)

- Die Fakultäten sorgen für geeignete Räumlichkeiten.
- Eine Station der CS-Einzelprüfung dauert 10 Minuten (inklusive 2 Minuten für den Wechsel der Kandidatinnen / Kandidaten von Station zu Station). Zwei Minuten vor Ende kündigt ein akustisches Signal die verbleibende Prüfungszeit der Station an.
- Während der Prüfung sind ein bis vier Pausenstationen für die Kandidatinnen / Kandidaten und eine Pause für die Examinatorinnen / Examinatoren sowie die Simulationspersonen (SP) eingeplant. Während dieser Pause verbleiben die Kandidatinnen / Kandidaten im jeweiligen Prüfungsraum.
- Die Instruktion der Kandidatinnen / Kandidaten erfolgt vor dem Beginn des Parcours und ist somit nicht in der Prüfungszeit eingerechnet.
- Die Examinatorinnen / Examinatoren werden im Vorfeld der Prüfung über den Ablauf der eidgenössischen CS-Prüfung informiert. Sie erhalten zudem eine Schulung bezüglich Prüfungsformat und -ablauf und den Gebrauch der Checklisten. Die Teilnahme an der Schulung ist für alle Examinatorinnen / Examinatoren obligatorisch.
- Am Prüfungstag werden die Examinatorinnen / Examinatoren über den genauen Aufbau der aufgabenspezifischen Checklisten informiert und in deren Anwendung instruiert. Die Fakultäten sind für die allgemeine und aufgabenspezifische Schulung der Examinatorinnen / Examinatoren verantwortlich.
- Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten über die Website des BAG und über die Fakultäten Informationen grundsätzlicher Natur. Die Checklisten sind nicht öffentlich zugänglich und werden nicht publiziert.

- Standardablauf einer CS-Einzelprüfung
 - Die Identität der Kandidaten / Kandidatinnen wird anhand eines amtlichen Ausweises mit Foto kontrolliert.
 - Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen ausser den erlaubten Hilfsmitteln und einer Zwischenverpflegung kein eigenes Material in die Prüfungsräume mitnehmen. Nicht erlaubt sind namentlich Uhren sowie sämtliche Geräte, die der Aufzeichnung der Prüfung dienen könnten oder den Kandidatinnen / Kandidaten anderwärtige Vorteile verschaffen könnten. Das eigene Material wird an geeigneter kontrollierter Stelle deponiert, bis die betreffende Examensgruppe entlassen wird.
 - Notizen dürfen von den Kandidatinnen /Kandidaten während der Prüfung nur auf dem zur Verfügung gestellten Notizmaterial gemacht werden.
 - Die Instruktion der Kandidatinnen / Kandidaten erfolgt am Prüfungstag (am Vor- und am Nachmittag) durch die / den Standortverantwortliche/n respektive der von ihr / ihm beauftragten Personen. Die Kandidatinnen / Kandidaten müssen insbesondere über die Bedeutung der akustischen Signale, die jeweils den Start, resp. die verbleibende Zeit für eine vorgesehene Aufgabe, resp. das Ende der Prüfungszeit an einer Station ankündigen, informiert werden sowie über speziell während der CS-Einzelprüfung akzeptiertes und nicht akzeptiertes Verhalten.
 - Die Aufgabenstellung ist verdeckt an der Türe des jeweiligen Prüfungsraums angeschlagen. Die Kandidatinnen / Kandidaten dürfen die Abdeckung erst anheben, wenn das entsprechende akustische Signal ertönt.
 - In jedem Prüfungsraum liegt eine Kopie der Aufgabenstellung auf.
 - In jedem Prüfungsraum befindet sich eine gut sichtbare Uhr.
 - Kandidatinnen / Kandidaten, die die Aufgabe/n vor Ablauf der Prüfungszeit einer Station abgeschlossen haben, verlassen den Prüfungsraum und warten vor der Tür der zuletzt absolvierten Station. Ist dieses Vorgehen aus logistischen Gründen nicht möglich, verbleiben die Kandidatinnen / Kandidaten nach Beendigung ihrer Aufgabe im Prüfungsraum. Um den Abschluss ihrer Bearbeitung zu verdeutlichen, setzen sie sich auf die dafür vorgesehene abgesonderte Sitzgelegenheit. Nach Verlassen des Prüfungsraums darf dieser nicht mehr betreten werden.
 - Beim Ertönen des entsprechenden akustischen Signals begeben sich die Kandidatinnen / Kandidaten zum nächsten Prüfungsraum.
 - Die Standortverantwortlichen oder von ihnen beauftragte Personen sind für die Aufsicht der Kandidatinnen / Kandidaten verantwortlich.
 - Die Bewertung der Leistungen der Kandidatinnen / Kandidaten erfolgt mittels elektronischer Checklisten. Ist die Verwendung elektronischer Checklisten nicht möglich, werden Checklisten in Papierform verwendet (beide Formen werden in der Folge mit Checklisten bezeichnet).
 - Die Standortverantwortlichen oder von ihnen beauftragte Personen sind am Ende eines Prüfungshalbtags für das Einsammeln und Kontrollieren auf Vollständigkeit des gesamten physischen Prüfungsmaterials sowie dessen Vernichtung bzw. Rücksendung (aller die Kandidierenden betreffenden bzw. auswertungsrelevanten Dokumente in Papierform) an die mit der Auswertung betrauten Institution (IML) verantwortlich. Das IML informiert die Standortverantwortlichen rechtzeitig vor der Prüfung, welche allfälligen weiteren Dokumente zurückgesandt werden müssen.

3. Instruktion der Kandidatinnen und Kandidaten

3.1 CK-Einzelprüfung

- Vor der Prüfung werden den Kandidatinnen / Kandidaten die verwendete Prüfungsform und die Fragetypen bekannt gegeben.
- Die Instruktion der Kandidatinnen / Kandidaten hat an allen Prüfungsstandorten identisch durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen oder eine von ihr / ihm beauftragte Person zu erfolgen.
- Inhalt der Instruktion:
 - Information über die Dauer und den Umfang der Prüfung;
 - Aufforderung, bei Prüfungsbeginn das Prüfungsmaterial auf Vollständigkeit zu überprüfen;

- Hinweis auf die schriftlichen Anweisungen im Handout zum Vorgehen bei der Beantwortung;
- Information, dass während der Prüfung keine inhaltlichen, sondern nur technische Fragen beantwortet werden;
- Information über das Vorgehen bei Toiletten-Gang;
- Hinweis auf das Verbot von Rauchpausen;
- Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei irregulärem Prüfungsverhalten;
- Hinweis auf die Illegalität jeglicher Verbreitung von Prüfungsinhalten.
- Nach der Hälfte der Prüfungszeit wird auf die verbleibende Zeit hingewiesen und informiert, wie das Prüfungsmaterial abzugeben ist: Je nach Saal und Zugänglichkeit der Plätze sollen Kandidatinnen / Kandidaten das Material nach vorne bringen oder sich melden, aber am Platz bleiben, wo das Material von den Aufsichtspersonen kontrolliert und entgegengenommen wird.
- 1 Stunde vor Schluss, 30 Minuten vor Schluss und 5 Minuten vor Schluss wird auf die verbleibende Zeit hingewiesen.
- Am Ende der Prüfungszeit wird dazu aufgefordert, das Schreibmaterial wegzulegen, die Prüfung abzugeben (im Tablet auf "abgeben" klicken) und aufzustehen. Je nach Saal und Zugänglichkeit der Plätze sollen Kandidatinnen / Kandidaten das Material nach vorne bringen oder am Platz bleiben, bis das Aufsichtspersonal das Material überprüft und eingesammelt hat. Es wird darauf hingewiesen, dass das Weiterarbeiten untersagt ist und zur Wegweisung führen kann.

3.2 CS-Einzelprüfung

- Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten über die Website des BAG Informationen grundsätzlicher Natur über den Ablauf der Prüfung.
- Die Instruktion der Kandidatinnen / Kandidaten hat an allen Prüfungsstandorten einheitlich durch die Standortverantwortliche/den Standortverantwortlichen oder eine von ihr / ihm beauftragten Person zu erfolgen.
- Die Arbeitsgruppe CS (mit Vertretung beider Fakultäten und des IML) erarbeitet die spezifischen Inhalte, welche die Standortverantwortlichen an der Instruktionsveranstaltung vor der Prüfung abgeben.
- Inhalt der Information:
 - Information über die Dauer und den Umfang der Prüfung;
 - Information über das Vorgehen bei Toiletten-Gang;
 - Hinweis auf das Verbot von Rauchpausen;
 - Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei irregulärem Prüfungsverhalten;
 - Hinweis auf die Illegalität jeglicher Verbreitung von Prüfungsinhalten;
 - Prüfungssprache (deutschsprachige Standorte): die Kandidatinnen / Kandidaten sind angewiesen, mit den SP in Mundart zu sprechen. Soll an einzelnen Stationen Hochdeutsch gesprochen werden (weil SP, Examinator / Examinatorin oder Kandidatin / Kandidat Mundart nicht versteht), so fordert jene Person, die Mundart nicht versteht, dazu auf, Schriftdeutsch zu sprechen.

4. Hilfsmittel

Sämtliche elektronischen Geräte, die der Kommunikation oder Aufzeichnung einer Prüfung dienen könnten, sind verboten. Die Geräte sind vor der Prüfung abzugeben.

4.1 CK-Einzelprüfung

- Erlaubt ist ein Standardwörterbuch in einer der Landessprachen ohne Anmerkungen oder Einlagen.
- Die Aufsichtspersonen kontrollieren die Wörterbücher.
- Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

4.2 CS-Einzelprüfung

- Die Kandidatinnen / Kandidaten bringen zur CS-Einzelprüfung einen Arztkittel und ein Stethoskop mit.
- Alle anderen zur Bearbeitung der Aufgaben notwendigen Hilfsmittel sind im Prüfungsraum vorhanden oder werden vor der Prüfung durch die Standortverantwortlichen abgegeben.
- Weitere Hilfsmittel sind nicht erlaubt.

5. Weitere Anordnungen

5.1 Sicherheit, Aufsichten

- Die Sicherheit und Korrektheit der Hilfsmittel und der Prüfungsabläufe (dazu gehört auch die Kontrolle der Prüfungsunterlagen und Hilfsmittel und die Überwachung der Kandidaten / Kandidatinnen) ist durch die Standortverantwortlichen und oder von ihnen beauftragte Personen zu überwachen.
- Aufsichtspersonen sind im Detail über ihre Aufgaben zu instruieren
- Wichtige Personen für die Vorbereitung und Durchführung der Prüfungen müssen eine Stellvertretung benennen, die / der im Notfall (z.B. Krankheit) unverzüglich die Aufgaben übernehmen kann.
- CK-Einzelprüfung: In jedem Prüfungslokal braucht es zur Beaufsichtigung von bis zu 50 Kandidatinnen / Kandidaten zwei Personen, für 51 – 150 Kandidatinnen / Kandidaten drei Personen. Ob zusätzliches Personal für die Überwachung der Gänge und WC-Anlagen erforderlich ist, richtet sich nach den lokalen Verhältnissen. Pro Prüfungslokal ist eine dieser Personen die Saalleitung.
- CS-Einzelprüfung: Namentlich die Gänge, WC-Anlagen und Pausenstationen sind zu überwachen. Die Anzahl des Überwachungspersonals richtet sich nach den lokalen Verhältnissen. Die Überwachung / Aufsicht der Prüfung stellt einen ordentlichen Prüfungsablauf sicher. Insbesondere muss genügend Überwachungspersonal anwesend sein, um die Kandidatinnen / Kandidaten zwischen den Stationen und dem Wechsel der Stationen, während der Pause für Examinatoren / Examinatorinnen und SP zu überwachen und sie im Notfall betreuen zu können.

5.2 Verschwiegenheit der Organisierenden, Examinierenden, medizinischen Expertinnen / Experten und Kandidatinnen / Kandidaten

- Personen der Prüfungsorganisation sowie anwesende Examinatorinnen / Examinatoren und SP geben keinerlei Auskünfte über Fragen oder Aufgabenstellungen. Sie beantworten namentlich auch während der Prüfung keine inhaltlichen Fragen der Kandidatinnen / Kandidaten und geben diesen auch keine Rückmeldung zu deren gezeigter Prüfungsleistung.
- Die Fragen, Aufgabenstellungen und Bewertungskriterien der CK- und CS-Einzelprüfung sind geheim. Die Kandidatinnen / Kandidaten erhalten keinen Einblick in die Prüfungsunterlagen (ausser bei einem Misserfolg auf Gesuch hin gewährte eingeschränkte Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen). Den Kandidatinnen / Kandidaten ist die Notierung (während oder nach der Prüfung), Aufzeichnung, Sammlung und Weitergabe von Fragen und Aufgabenstellungen und dergleichen untersagt. Auch unzulässig ist es, während der Prüfung, z.B. in Pausen oder Toilettengängen, mit anderen Kandidatinnen und Kandidaten oder weiteren Personen über Fragen/Aufgaben/Stationen zu sprechen. Ebenfalls verboten ist, Notizen auf Papier oder in elektronischer Form, Materialien oder jegliche Prüfungsunterlagen (einschliesslich Notizpapier) aus den Prüfungslokalitäten zu bringen.
- Zuwiderhandlungen können zur Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen führen. Die MEBEKO, Ressort Ausbildung, entscheidet je nach Verschulden der betroffenen Kandidatinnen / Kandidaten, ob die Prüfung als nicht bestanden gilt. Eine straf- und zivilrechtliche Verfolgung kann ebenfalls erfolgen.

5.3 Aussergewöhnliche Ereignisse:

Sämtliche vom ordentlichen Prüfungsablauf abweichende Ereignisse sind von den Standortverantwortlichen schriftlich festzuhalten und der Prüfungskommission und der mit der Auswertung betrauten Institution (IML) zu melden.

5.3.1 Verspätung oder Nichterscheinen von Examinatorinnen und Examinatoren

- Die Standortverantwortlichen haben sicher zu stellen, dass genügend Examinatorinnen / Examinatoren aufgeboten sind (inkl. Reserveexaminatorinnen / Reserveexaminatoren).
- Der Beizug ad hoc von auch nicht formell gewählten Examinatorinnen / Examinatoren durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen ist zulässig.

5.3.2 Verspätung oder Nichterscheinen von Kandidaten / Kandidatinnen

- Die Kandidatinnen / Kandidaten sind für das rechtzeitige Erscheinen zur Prüfung selbst verantwortlich. Falls Kandidatinnen und Kandidaten die eidgenössische Prüfung Veterinärmedizin am ordentlichen Termin aus nur auf sie zutreffenden Gründen (d.h. persönlichen Gründen) nicht absolvieren oder nicht beenden konnten, gilt dies nicht als höhere Gewalt; in diesen Fällen wird daher keine Ersatzprüfung organisiert und durchgeführt.
- CK-Einzelprüfung: Bei verspätetem Erscheinen besteht kein Anspruch auf eine individuelle Verlängerung der Prüfungszeit. Ist die Verspätung nachweislich unverschuldet, entscheidet der / die Standortverantwortliche, ob eine Ausnahme möglich ist.
- CS-Einzelprüfung: Erscheinen Kandidatinnen / Kandidaten unverschuldet verspätet zur Instruktion durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen, entscheidet diese / dieser ad hoc, ob die Teilnahme an der Prüfung trotzdem möglich ist. Bei positivem Entscheid geschieht die Teilnahme an der Prüfung ohne Hören der vollständigen Instruktion auf eigenes Risiko der Kandidatinnen / Kandidaten.
Die Standortverantwortlichen versuchen, unverschuldet zu spät gekommenen Kandidatinnen / Kandidaten zu einem späteren Zeitpunkt in die Prüfung zu integrieren.

5.3.3 Verspätung oder Nichterscheinen von SP

- Die Fakultäten haben sicher zu stellen, dass genügend SP aufgeboden sind (Reserve-SP).
- Der Beizug ad hoc von nicht speziell geschulten SP ist im Notfall zulässig.

5.3.4 Abbruch oder Absage einer Einzel- oder Teilprüfung

- Die Standortverantwortlichen und / oder von ihnen bezeichneten Personen setzen alles daran, dass die Prüfung geordnet im vorgesehenen Zeitraum durchgeführt werden kann.
- Aufgrund „höherer Gewalt“ oder anderer Umstände, die eine zumutbare Durchführung einer Prüfung verunmöglichen, kann eine Prüfung von den Standortverantwortlichen abgebrochen oder abgesagt werden.
- Die übrigen Prüfungsstandorte sind unverzüglich zu informieren.
- Von der betreffenden Fakultät sind geeignete Massnahmen zu treffen, damit die Prüfungsinhalte dieses Prüfungstages nicht zwischen den Kandidatinnen / Kandidaten ausgetauscht werden können.

5.4 Verpflegung während der Prüfung

5.4.1 CK-Einzelprüfung

- Verpflegung darf mitgenommen werden.
- Das Essen und Trinken darf einerseits die anderen Kandidatinnen / Kandidaten nicht stören und andererseits das zur Verfügung gestellte Prüfungsmaterial nicht beschädigen.
- Die mitgebrachten Behältnisse dürfen durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen oder eine beauftragte Person kontrolliert werden.

5.4.2 CS-Einzelprüfung

- Während der Pausenstationen besteht die Möglichkeit, sich eigenverantwortlich zu verpflegen. Die mitgebrachte Verpflegung (inkl. Behältnis) darf durch die Standortverantwortliche / den Standortverantwortlichen oder eine beauftragte Person kontrolliert werden.
- Während der Bearbeitung der Aufgabenstellungen findet keine Verpflegung statt.

5.5 WC-Gänge

5.5.1 CK-Einzelprüfung

- Wenn mehrere Toiletten zur Verfügung stehen, dürfen mehrere Kandidatinnen / Kandidaten gleichzeitig die WC-Anlage aufsuchen. Diese Personen müssen vorher das gesamte Prüfungsmaterial einer Aufsichtsperson abgeben. Voraussetzung für einen gleichzeitigen Toilettengang ist, dass genügend Aufsichtspersonen verfügbar sind und dass sichergestellt ist, dass keine Kommunikation unter den Kandidatinnen / Kandidaten während dem WC-Gang möglich ist.
- Im Prüfungslokal ist eine „Wartezone“ zu bezeichnen.
- In den 30 Minuten vor Prüfungsende sind WC-Gänge nicht mehr möglich.

5.5.2 CS-Einzelprüfung

- Der WC-Gang soll während der Pausenstationen für die Kandidatinnen / Kandidaten stattfinden. Während der Pause für die Examinatorinnen / Examinatoren und SP ist den Kandidatinnen / Kandidaten der WC-Gang untersagt.
- Der WC-Gang während der Prüfungszeit an den einzelnen Stationen geht zu Lasten der den Kandidatinnen / Kandidaten zur Verfügung stehenden Prüfungszeit.

5.6 Widerrechtliches Verhalten und Vorgehen

5.6.1 Bei Verdacht auf Erschleichen der Prüfungszulassung informiert der / die Standortverantwortliche unverzüglich die MEBEKO, Ressort Ausbildung. Diese entscheidet über die Wegweisung von der Prüfung bzw. über die Gültigkeit/Ungültigkeit einer bereits absolvierten Prüfung.

5.6.2 Bei ungebührlichem Verhalten sowie gefährdendem Verhalten gegenüber SP / Examinatorinnen / Examinatoren / Aufsichtsperson während der Prüfung entscheidet der / die Standortverantwortliche über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.

5.6.3 Bei Verdacht auf Beeinflussung des Prüfungsergebnisses mit unlauteren Mitteln, d.h. unerlaubte Kontakte zwischen Kandidatinnen / Kandidaten oder die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, ist die Beobachtung durch die Aufsichtspersonen zu verstärken. Bei klarer Beweislage ist unverzüglich die / der Standortverantwortliche beizuziehen, damit er/sie über eine Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung entscheiden kann.

5.6.4 Alle elektronischen Kommunikationsmittel sind vor der Prüfung abzugeben. Verstösse gegen diese Regelungen führen zur sofortigen Wegweisung von der betroffenen Einzelprüfung.

5.6.5 Die / der Standortverantwortliche meldet der MEBEKO, Ressort Ausbildung, vorstehend genannte Vorfälle selbst dann, wenn sie / er die betreffende Kandidatin / den betreffenden Kandidaten nicht von der betroffenen Einzelprüfung weggewiesen hat.

5.6.6 Bei einem widerrechtlichen Verhalten und Vorgehen einer Kandidatin / eines Kandidaten kann die MEBEKO, Ressort Ausbildung, die eidgenössische Prüfung je nach Verschulden der Kandidatin / des Kandidaten für „nicht bestanden“ erklären.

6. Nachteilsausgleich für Menschen mit Behinderungen

Menschen mit Behinderungen (Beeinträchtigungen der körperlichen, geistigen oder psychisch/seelischen Fähigkeiten) sollen die eidgenössischen Prüfungen der universitären Medizinalberufe möglichst mit derselben Aussicht auf Erfolg absolvieren können wie nicht behinderte Kandidatinnen und Kandidaten. Anpassungsmassnahmen zum Ausgleich des behindertenbedingten Nachteils zielen darauf ab, diese Nachteile durch organisatorische und/oder verfahrensmässige Massnahmen (z.B. mehr Zeit zur Verfügung stellen, Beizug von Hilfsmitteln oder Hilfspersonen usw.) auszugleichen. Die Massnahmen dürfen jedoch keine über den Nachteilsausgleich hinausgehende Besserstellung der behinderten Person gegenüber den anderen Kandidatinnen und Kandidaten zur Folge haben und müssen sich mit einem verhältnismässigen Aufwand realisieren lassen. Menschen mit Behinderungen müssen alle fachlichen Anforderungen der Prüfung in gleicher Weise erfüllen, wie nicht behinderte Kandidatinnen / Kandidaten.

Von einer Behinderung betroffene Kandidatinnen / Kandidaten können beim Ressort Ausbildung der Medizinalberufekommission (MEBEKO) ein Gesuch um Nachteilsausgleich stellen.

- Gesuche:

Ein Gesuch um Anpassungsmassnahmen ist schriftlich **spätestens bis am 15. Januar 2025** einzureichen an: Bundesamt für Gesundheit, Medizinalberufekommission (MEBEKO), Ressort Ausbildung, 3003 Bern.

- Inhalt des Gesuches:

- Im Gesuch sind die Behinderung und deren Auswirkungen auf die Absolvierung der eidgenössischen Prüfung klar zu umschreiben;

- Die beantragten Ausgleichsmassnahmen sind klar zu benennen und angemessen zu begründen.
- Gesuchsbeilagen (die MEBEKO, Ressort Ausbildung, behält sich die Nachforderung weiterer bzw. detaillierter Unterlagen / Angaben ausdrücklich vor):
 - Ärztliches Gutachten oder zumindest detailliertes ärztliches Zeugnis mit Angaben zu Anamnese, Diagnose, Krankheitsverlauf und Prognose sowie über die Auswirkungen der Behinderung auf die Absolvierung von Prüfungen.
 - Die Ausstellerin / der Aussteller des Gutachtens / Zeugnisses muss über die für fachliche Beurteilung des Einzelfalles erforderlichen Kompetenzen (medizinisch, neuropsychologisch usw.) verfügen;
 - Das Gutachten / Zeugnis muss aktuell, das heisst es darf nicht älter als 6 Monate sein;
 - Entbindungserklärung vom ärztlichen Berufsgeheimnis (damit die MEBEKO, Ressort Ausbildung gegebenenfalls mit der Ausstellerin / dem Aussteller des Gutachtens / Zeugnisses direkt in Kontakt treten kann);
 - Unterlagen über die von der Fakultät, während dem Studium gewährten Anpassungsmassnahmen.
- Vorgehen:
 - Sobald alle notwendigen Informationen vorliegen, sendet die MEBEKO, Ressort Ausbildung, die Unterlagen der Prüfungskommission und der / dem Standortverantwortlichen zur Stellungnahme;
 - Sollen die beantragten Anpassungsmassnahmen nicht, bzw. im Wesentlichen nicht so wie beantragt, realisiert werden, gewährt die MEBEKO, Ressort Ausbildung, der Gesuchstellerin / dem Gesuchsteller das rechtliche Gehör.
- Entscheid:
Der Entscheid liegt bei der MEBEKO, Ressort Ausbildung.